

## **Altenpflegerin will Nachtschicht im Sieben-Tage-Rhythmus**

### ***Familiäre Belange werden berücksichtigt - so weit wie möglich***

Vor ihrer Schwangerschaft hatte die Altenpflegerin im Sieben-Tage-Rhythmus Nachtdienst geschoben. Als sie nach dem Erziehungsurlaub zurückkehrte, wollte sie gerne wieder im gleichen Rhythmus arbeiten. So hätte sie sich mit ihrem Mann - der ebenfalls als Pfleger nachts im Sieben-Tage-Rhythmus Rufbereitschaft hat - bei der Kinderbetreuung abwechseln können. Doch ihr Arbeitgeber, eine karitative Stiftung, hatte nur einen Arbeitsplatz in einem Heim frei, in dem die Nachtwachen im Zwei-Tage-Rhythmus organisiert sind.

Vergeblich versuchte die Altenpflegerin, eine andere Einteilung der Arbeitszeit zu erstreiten. Zwar betonte das Bundesarbeitsgericht, der Arbeitgeber müsse auf die familiären Belange des Arbeitnehmers Rücksicht nehmen (6 AZR 567/03). Dies könne aber nicht auf Kosten anderer Arbeitnehmer gehen. Kein Kollege und keine Kollegin, die im Sieben-Tage-Rhythmus Nachtdienst leisteten, habe mit der jungen Mutter tauschen und in den Zwei-Tage-Rhythmus wechseln wollen. Da also die Interessen der Kollegen dem Wunsch der Arbeitnehmerin widersprächen, habe der Arbeitgeber ihre Arbeitszeit anders festlegen dürfen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/altenpflegerin-will-nachtschicht-im-sieben-tage-rhythmus>